

# Ordnung für die Elternmitwirkung

(Stand 22.09.2014, ersetzt Ordnung vom 19.05.2013 sowie Zusatz vom 30.09.2013)



Die Deutsche Schule Hurghada befindet sich in privater Trägerschaft und wird als NGO non - governmental Organisation geführt. Die DSH ist nicht gewinnorientiert.

## § 1 Organe und Aufgaben der Elternmitwirkung

1. Die Elternmitwirkung an der Deutschen Schule Hurghada (DSH) wird durch die Klassen-, Vorschul- und Kindergartenpflegschaften sowie durch die Schulpflegschaft sichergestellt.
2. Die Pflegschaften vertreten die Interessen der Erziehungsberechtigten. Der Schulleiter ist Ansprechpartner für die Pflegschaften. Die Pflegschaften engagieren sich bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schulzeit. Personalfragen und weitere schulische Kernangelegenheiten wie Leistungsbeurteilung, Stundenplan und pädagogische Maßnahmen sind nicht Angelegenheit der Pflegschaften.
3. Die Pflegschaften können sich zu Beginn des jeweiligen Schulhalbjahres über die nach den Unterrichtsplänen der Schule in Betracht kommenden Unterrichtsinhalte informieren lassen. Die Information erfolgt in der Regel durch den/die jeweilige Klassenlehrer/in, im Bedarfsfall kann ein/e Fachlehrer/in hinzugezogen werden.
4. Die Erziehungsberechtigten haben in Klassen-, Vorschul- und Kindergartenpflegschaften für jedes von ihnen vertretene Kind gemeinsam eine Stimme.

## § 2 Klassenpflegschaft

1. Mitglieder der Klassenpflegschaft sind die Erziehungsberechtigten der Schüler der Klassen und mit beratender Stimme der/die Klassenlehrer/in.
2. Die Klassenpflegschaft wählt zu Beginn des Schuljahres für dessen Dauer eine/n Vorsitzende/n und eine/n Vertreter/in. Die Wahl erfolgt schriftlich und in geheimer Abstimmung. Die Abstimmungen sind schriftlich zu protokollieren. Nicht gewählt werden dürfen Personen, die an der DSH angestellt sind.
3. Der/die Vorsitzende der Klassenpflegschaft (im Verhinderungsfall der/die Vertreter/in) nimmt an den Sitzungen der Schulpflegschaft als stimmberechtigtes Mitglied teil.
4. Der/die Vorsitzende der Klassenpflegschaft kann in Abstimmung mit dem/der Klassenlehrer/in eine Versammlung der Erziehungsberechtigten der Klasse einberufen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

5. Es sollte mindestens 1x pro Schulhalbjahr eine Versammlung der jeweiligen Klassenpflegschaft einberufen werden.
6. Sollte eine Klasse/Gruppe nach dreimaliger Einladung keinen Vertreter gewählt haben, bestimmt die Schulleitung einen Elternteil, der sich bereit erklärt, sich als Ansprechpartner der Schulleitung zur Verfügung zu stellen.

### **§ 3 Wahlablauf für Klassenpflegschafts-/Schulpflegschafts- und Gesamtpflegschaftswahlen**

1. Die Wahlen erfolgen in geheimer und schriftlicher Form mit Hilfe der offiziellen DSH Wahlzetteln.
2. Bei den Klassenpflegschaftswahlen muss die Klassenlehrkraft den Raum verlassen.
3. Es werden in getrennten Wahlgängen einmal der Vorsitzende und einmal dessen Stellvertreter gewählt.
4. Die Stimmabgabe darf nur mit jeweils einer Stimme pro Kind erfolgen auch bei Anwesenheit beider Elternteile.
5. Personen in Abwesenheit dürfen nicht gewählt werden.
6. Es muss eine Anwesenheitsliste geführt werden.
7. Die Wahl wird schriftlich protokolliert.
8. Mitarbeiter der DSH dürfen nicht gewählt werden. Jedes Elternteil darf jeweils nur in einer Klasse/Gruppe gewählt werden.

### **§ 4 Vorschul- und Kindergartenpflegschaft**

1. Mitglieder der Vorschul- und Kindergartenpflegschaft sind die Erziehungsberechtigten der Kinder in der Vorschule und im Kindergarten und mit beratender Stimme die Erzieher/innen.
2. Die Vorschul- und Kindergartenpflegschaft wählt zu Beginn des Schuljahres für dessen Dauer eine/n Vorsitzende/n und eine/n Vertreter/in pro Gruppe. Die Wahl erfolgt schriftlich und in geheimer Abstimmung. Die Abstimmungen sind schriftlich zu protokollieren. Nicht gewählt werden dürfen Personen, die an der DSH angestellt sind.
3. Die Vorsitzenden der Vorschul- und Kindergartenpflegschaft (im Verhinderungsfall der/die Vertreter/in) wählen aus ihren Mitgliedern eine/n Gesamtvorsitzende/n der Vorschul- und Kindergartenpflegschaft, der an den Sitzungen der Schulpflegschaft als stimmberechtigtes Mitglied teilnimmt und zweite/r Stellvertreter/in der/des Schulpflegschaftsvorsitzende/n wird.

4. Der/die Vorsitzende der Vorschul- und Kindergartenpflegschaft kann in Abstimmung mit den Erziehern/innen eine Versammlung der Erziehungsberechtigten der Kinder im Kindergarten einberufen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

## **§ 5 Schul- und Gesamtpflegschaft**

1. Die Schulpflegschaft besteht aus den Elternvertretern der einzelnen Klassen/Gruppen aus Kindergarten, Vorschule, Grundschule und Sekundarstufe und deren Stellvertretern.
2. Die Schulpflegschaft tritt spätestens eine Woche nach abgeschlossenen Klassenpflegschaftswahlen zusammen und wählt aus ihren Mitgliedern:

Einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter aus den Bereichen:

Kindergarten/Vorschule  
Grundschule  
Sekundarstufe

Es gilt der Wahlmodus laut § 3.

3. Die aus 6 Mitgliedern bestehende Gesamtpflegschaft wählt von den 3 Vorsitzenden der Schulpflegschaft einen Gesamtpflegschaftsvorsitzenden. Dieser ernennt bei Abwesenheit einen Stellvertreter aus den übrigen 5 Mitgliedern.
4. Die Gesamtpflegschaft kann über die mit den grundsätzlichen Aufgaben der Pflegschaften im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten beraten und Empfehlungen abgeben. Darüber hinaus kann sie Veranstaltungen durchführen, die der Pflege des Zusammenhalts zwischen Schülern, Lehrern und Elternschaft dienen. Zur Durchführung derartiger Veranstaltungen kann sie eine Pflegschaftskasse führen. Gewinne aus den Veranstaltungen sind ausschließlich für die Förderung der Schule zu verwenden. Ausgaben aus der Pflegschaftskasse sind entsprechend der Anzahl der Schüler in den Klassen, der Vorschule und dem Kindergarten vorzunehmen. Am Ende des Schuljahres ist der Verwaltungsleitung das Kassenbuch der Pflegschaftskasse zur Kontrolle vorzulegen.

Nur die Gesamtpflegschaft kann bezüglich der Ausgabe von Geldern der Pflegschaftskasse bestimmen. Die Gesamtpflegschaft wählt einen Kassenwart sowie einen Protokollführer. Protokolle müssen von jeder Sitzung erstellt werden und an alle Elternvertreter, Stellvertreter und die Schulleitung sowie den Schulverein geschickt werden.

5. An den Sitzungen der Schulpflegschaft, die mindestens zweimal pro Schulhalbjahr abgehalten werden sollen, nimmt der/die Schulleiter/in (im Verhinderungsfall sein/e ihr/e Vertreter/in) mit beratender Stimme teil.

## **§ 6 Einladungen**

1. Einladungen zu Pflugschaftssitzungen sprechen die Vorsitzenden der Pflugschaften aus.
2. Einladungen zu Sitzungen von Klassen-, Vorschul-, Kindergarten- und Schulpflugschaft sollen den jeweiligen Teilnehmer/innen in schriftlicher Form mindestens eine Woche vor dem vorgesehenen Termin zugestellt werden.
3. In dringenden Fällen kann von dieser Regel abgewichen werden. Ein Antrag zur Einberufung einer Sondersitzung muss bei der Schulleitung schriftlich eingereicht werden. Die Schulleitung entscheidet, ob sie dem Antrag stattgibt.

## **§ 7 Beschlussfähigkeit / Abstimmungen**

1. Beschlussfähig ist die Gesamtpflugschaft mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl abgehalten.
2. In Klassen-, Vorschul- und Kindergartenpflugschaften besteht Beschlussfähigkeit mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl abgehalten. Es ist terminlich sicherzustellen, dass eine Teilnahme bei allen Versammlungen auch bei Familien mit mehreren Kindern an der DSH möglich ist.

---

Datum/Unterschrift Vertreter  
Schulverein

---

Datum/Unterschrift Schulleitung